

A. Allgemeines

Jeder Nutzer ist für seinen Arbeitsplatz verantwortlich.

Nachfolgende Regelung¹ gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Lehrkräfte, Schüler/-innen im Rahmen des Unterrichts, für die Gremienarbeit und für die Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Friedrich-List-Schule Darmstadt gibt sich für den Umgang mit diesen Einrichtungen die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, des WLANs und der Lernplattformen, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichts.

Datenschutz

Wir nehmen den Schutz der persönlichen Daten der Nutzer ernst und möchten, dass diese sich bei der Nutzung unserer pädagogischen Plattformen sicher fühlen. Der Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir auch bei allen unseren Schulprozessen berücksichtigen. Personenbezogene Daten werden ausschließlich in Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), hessischen Schulgesetz und dem Telemediengesetz (TMG) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Wir speichern folgende Daten:

- Kontaktdaten und persönliche Daten der Schülerinnen und Schüler gemäß LUSD
- Kontaktdaten Eltern gemäß LUSD
- Kontaktdaten Betriebe gemäß LUSD
- IT-Zugangsdaten

die für die Abwicklung computertechnischer Prozesse (Lehrmittel- und Schülerbücherei, LANIS, WLAN, Lernplattformen, Teams, E-Mail-Accounts [nur für Lehrkräfte]) und LUSD nötig sind. Diese Daten werden mit Ausscheiden der Nutzer gelöscht (bis auf LUSD).

B. Regeln für jede Nutzung Passwörter

Alle Lehrkräfte und Schüler/-innen erhalten jeweils eigene Benutzerkonten und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule sowie im WLAN und an Lernplattformen anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto freigeschaltet werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit an Computern, im WLAN und auf Lernplattformen möglich und erlaubt. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Benutzer am PC und ggf. an der Lernplattform abzumelden. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Computer ordnungsgemäß herunterzufahren.

Für unter der Nutzererkennung erfolgte Handlungen sind die Benutzer verantwortlich.

Deshalb muss das Passwort vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten mit einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schule mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson/Lehrkraft Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

¹ Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen nach dem Beschluss der 293. Kultusministerkonferenz vom 22.02.2001

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen grundsätzlich nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (z. B. Grafiken, Spiele, Filme und dgl.) aus dem Internet, ist verboten. Das Spielen an den Schulrechnern ist untersagt. Sollte ein Nutzer größere Datenmengen unberechtigt in seinem Arbeitsbereich ablegen, kann die Schule diese Daten löschen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen der Aufsichtsperson/Lehrkraft zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der Aufsichtsperson/Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang ist nur für schulische Zwecke zu nutzen. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht (unter Geltung der Bestimmungen des Hessischen Datenschutzes). Das Herunterladen von Programmen und Anwendungen ist nur mit Einwilligung der IT-Abteilung gestattet.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote Dritter verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen keine Vertragsverhältnisse eingegangen werden. Kostenpflichtige Internet-Dienste dürfen nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- bzw. Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Lehrkräfte und Schüler/-innen, bzw. im Falle der Minderjährigkeit von deren Erziehungsberechtigten.

Speichern und Mitbringen von Daten

Das Speichern von Daten während des Unterrichts mit Hilfe von USB-Sticks ist gestattet, wenn es durch die unterrichtende Lehrkraft erlaubt wurde. Das gilt auch für das Mitbringen von Präsentationen und anderen Arbeitsergebnissen und –materialien.

Nutzungsregelungen für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung

Die Friedrich-List-Schule eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern sowie ihren Lehrkräften im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN. Dabei müssen die folgenden Regelungen anerkannt werden.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der schulischen Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Bei der Benutzung des Zugangs sind folgende Regelungen zu beachten:

Die Regelungen gelten sowohl für private als auch für befristet durch die Schule zur Nutzung überlassene Geräte:

1. Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.
Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherchen bzw. Darstellungen für schulische Zwecke begrenzt.
Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o. Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.
2. Die WLAN-Nutzung beschränkt sich auf maximal ein technisch identifizierbares Geräte pro Schülerin/ Schüler oder Lehrkraft.
3. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen mit Benutzernamen und Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall haftet der/die registrierte Nutzer/Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines/ihrer WLAN-Zugangs.
4. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
5. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern/Lehrkräften genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.
6. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch die Friedrich-List-Schule zur Anzeige gebracht.
7. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte werden personenbezogen protokolliert und gespeichert². Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs³ personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
8. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Außerhalb des Unterrichtes kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schüler/-innen sowie im Falle der Minderjährigkeit deren Erziehungsberechtigte, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

D. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Schule in Kraft.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

² Die entsprechenden Vorgaben des Hessischen Datenschutzbeauftragten (HDS) sind für die Schule bindend. ³ Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggf. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Erklärung:

Heute (digitaler Zeitstempel) wurde ich in die Hausordnung/Nutzungsordnung der Computereinrichtungen der Friedrich-List-Schule Darmstadt eingewiesen. Die Nutzungsordnung kann auf <https://moodle.fls-da.de> unter Hauptmenü oder Navigation aufgerufen und ggf. ausgedruckt werden.

Die festgelegten Regeln habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie zu befolgen. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Hausordnung/Nutzungsordnung verstoßen, muss ich gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Bei Minderjährigen ist unbedingt zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Stammbogen erforderlich.

Ich stimme der Nutzungsordnung der Computereinrichtungen mit dem Haken im Erfassungsbogen der Schule elektronisch zu.